

Amtsblatt der Europäischen Union

C 37



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

30. Januar 2019

Inhalt

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäische Zentralbank

2019/C 37/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2018 zu einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit in Zusammenhang stehender Rechtsakte (CON/2018/55)	1
--------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 37/02	Euro-Wechselkurs	5
--------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 37/03	Verzeichnis der zugelassenen Anlagen zur Behandlung von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen mit ionisierender Strahlung in den Mitgliedstaaten (Nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile) (Dieser Text annulliert und ersetzt den Text im ABl. C 405 vom 4.11.2016, S. 6)	6
2019/C 37/04	Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie 94/22/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	11

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 37/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9224 — Brookfield Asset Management/Johnson Controls Power Solutions Business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2019/C 37/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9269 — ENGIE/BPCE/ENGIE PV Curbans) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2019/C 37/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9246 — Daikin Industries/Cool International Holding) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2018

zu einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit in Zusammenhang stehender Rechtsakte

(CON/2018/55)

(2019/C 37/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 11. Oktober und am 14. November 2018 ersuchten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die Europäische Zentralbank (EZB) um eine Stellungnahme zu einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁽¹⁾ (nachfolgend der „geänderte Verordnungsvorschlag“).

Am 23. November 2017 konsultierten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die EZB zu dem ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit in Zusammenhang stehender Rechtsakte⁽²⁾, woraufhin die EZB am 11. April 2018 eine Stellungnahme verabschiedete⁽³⁾. Der geänderte Verordnungsvorschlag enthält neue Elemente, zu denen das Europäische Parlament die EZB erneut konsultierte.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die den Beitrag des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur reibungslosen Durchführung der auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags und die besonderen Aufgaben, welche der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags in Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen wurden, betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Mit dem geänderten Verordnungsvorschlag soll das Mandat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gestärkt werden, um das Vertrauen in die Banken- und Kapitalmarktunionen zu stärken. Dieses Ziel unterstützt die EZB vollumfänglich. Der geänderte Verordnungsvorschlag trägt zu einer besseren Identifizierung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene sowie zur Stärkung und Harmonisierung der Aufsichtspraxis in der gesamten Union bei.

⁽¹⁾ COM(2018) 646 final.

⁽²⁾ COM(2017) 536 final.

⁽³⁾ Stellungnahme CON/2018/19 der Europäischen Zentralbank vom 11. April 2018 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und damit in Zusammenhang stehender Rechtsakte (ABL C 255 vom 20.7.2018, S. 2) Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

- 1.2. Die Aufgabe, Kreditinstitute im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beaufsichtigen (Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), wurde nicht der EZB übertragen. Allerdings spielen die Ergebnisse der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine wichtige Rolle für die Erfüllung der Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ⁽⁴⁾. Das Risiko der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist vor allem bedeutsam für Aufsichtsbeschlüsse zum Erwerb qualifizierter Beteiligungen an beaufsichtigten Unternehmen (u. a. auch in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung von Zulassungen für Kreditinstitute) und Prüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung bestehender und künftiger Mitglieder der Leitungsebene beaufsichtigter Unternehmen sowie für die laufende Aufsicht im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses. Schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können den Ruf eines Kreditinstituts negativ beeinflussen und zu erheblichen verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen gegen die beaufsichtigten Unternehmen oder deren Mitarbeiter führen und daher ein Risiko für die Existenzfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen darstellen. In bestimmten Fällen können schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung es unmittelbar erforderlich machen, dass die Zulassung eines Kreditinstituts entzogen wird. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die EZB sowie andere Aufsichtsbehörden von den für die Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zeitnah zuverlässige Informationen über Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über Verletzungen der Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die beaufsichtigten Unternehmen erhält.
- 1.3. Der Rechtsrahmen der EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurde in den letzten Jahren durch mehrere Rechtsakte ⁽⁵⁾ aktualisiert, zu denen die EZB Stellungnahmen abgegeben hat. Die EZB befürwortet nachdrücklich eine EU-Regelung, die gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten und die in der Union ansässigen Institute über wirksame Instrumente bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügen, insbesondere gegen jeden Missbrauch des Finanzsystems durch Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus und ihren Komplizen ⁽⁶⁾.
- 1.4. Da die EZB zum ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag bereits in der Stellungnahme CON/2018/19 Stellung genommen hat, wird sich die EZB ausschließlich auf die neuen Elemente des geänderten Verordnungsvorschlags konzentrieren.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1. Von der EBA zu erhebende Informationen

- 2.1.1. Gemäß dem geänderten Verordnungsvorschlag würde die EBA beauftragt, von den zuständigen Behörden Informationen zu erheben über Mängel, die in den Prozessen und Verfahren, in der Governance, in den Bewertungen der Zuverlässigkeit und Eignung, in den Geschäftsmodellen und Tätigkeiten von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind, sowie über die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen ⁽⁷⁾. Welche Informationen genau an die EBA zu melden sind, ist nicht klar. So ist beispielsweise nicht klar, wie ein Mangel in einem Geschäftsmodell zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen ist. Darüber hinaus enthält der geänderte Verordnungsvorschlag keine Einstufung der meldepflichtigen Mängel, was zur Folge hat, dass selbst sehr geringe Mängel meldepflichtig wären. Es wird vorgeschlagen, dass die Verordnung a) klarstellen sollte, dass diese neue Meldepflicht alle wesentlichen Mängel erfasst, die das Risiko erhöhen, dass das Finanzsystem zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt werden könnte und b) die EBA verpflichten sollte, für zuständige Behörden Leitlinien zu der Frage zu entwickeln, was einen solchen wesentlichen Mangel darstellt. Ferner sollte die Verordnung weitere Elemente oder Verfahren festlegen, die für eine effiziente Wirkungsweise des Informationsaustauschverfahrens erforderlich sein können. Ferner sind Risiken in Verbindung mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, die für die neue Rolle der EBA relevant sind, auch bei anderen als den bereits im geänderten Verordnungsvorschlag aufgeführten Aufsichtsverfahren erkennbar, beispielsweise bei der Erteilung von Zulassungen oder Bewertungen von Erwerben qualifizierter Beteiligungen an Wirtschaftsbeteiligten des Finanzmarkts. Es wird vorgeschlagen, die von der EBA erhobenen Informationen so weit zu fassen, dass sie auch diese Art von Informationen umfassen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁽⁵⁾ Siehe Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43), Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), Verordnung (EU) Nr. 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe Stellungnahme CON/2013/32 der EZB.

⁽⁷⁾ Siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

- 2.1.2. Der geänderte Verordnungsvorschlag sollte ferner klarstellen, dass die Meldung an die EBA und die darauffolgende Verbreitung der Informationen durch die EBA nicht den direkten Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden ersetzt. Würde die EBA bei jedem Informationsaustausch als Mittlerin eingeschaltet, so würde dies für die Ressourcen der EBA eine starke Belastung bedeuten, ohne jedoch zwingend die Effizienz des Informationsaustauschs zu verbessern.
- 2.1.3. Werden Informationen oder Dokumente über wesentliche Mängel unter mehreren zuständigen Behörden ausgetauscht, so sollten Mehrfachmeldungen derselben wesentlichen Mängel durch alle zuständigen Behörden vermieden werden. Der geänderte Verordnungsvorschlag sollte daher festlegen, dass nur die zuständige Behörde, die die Informationen ursprünglich erhoben hat oder das Dokument erstellt hat, eine Meldung an die EBA vornimmt.
- 2.1.4. Zur Begrenzung des zusätzlichen Aufwands, den diese neue Meldungen an die EBA für die zuständige Behörde zur Folge haben werden, sollten die zuständigen Behörden lediglich zur Meldung von Informationen verpflichtet sein, die sie der EBA nicht bereits über andere Kanäle mitgeteilt haben. Ist die EBA beispielsweise Mitglied in Aufsichtskollegien und erhält dadurch Informationen über wesentliche Mängel, sollten die zuständigen Behörden nicht verpflichtet sein, diese nochmals an die EBA zu melden. Die EBA sollte daher bereits bestehende Informationskanäle bestmöglich nutzen. In diesem Zusammenhang wird die Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch, die gemäß Artikel 57a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ bis zum 10. Januar 2019 zwischen der EZB und den für die Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zu schließen ist, zu einem wichtigen Kanal für den Informationsaustausch über relevante Verstöße gegen die Anforderungen für die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und gegen aufsichtliche Anforderungen werden. Der EBA sollte direkter Zugang zu den Informationen gewährt werden, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht werden. Der direkte Zugang wäre die effizienteste Methode, um sicherzustellen, dass der EBA die relevanten Informationen rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine derartige Konstellation würde es der EBA ermöglichen, Informationen ohne weitere Verzögerungen zu erhalten, und gleichzeitig die zuständigen Behörden, die Parteien dieser Vereinbarung sind, von der Pflicht befreien, der EBA dieselben Informationen zu melden.
- 2.1.5. In Bezug auf Situationen, in denen spezifische Meldungen an die EBA erforderlich sein werden, wird vorgeschlagen, dass die EBA ebenfalls Leitlinien — einschließlich Meldebögen — entwickelt, um die Meldung zu erleichtern.
- 2.1.6. Es ist nicht klar, was die EBA gemäß dem letzten Satz des neu vorgeschlagenen Artikels 9a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit der Bereitstellung von Informationen an die EBA mit den zentralen Meldestellen koordinieren soll. Darüber hinaus ist nicht klar, ob und inwiefern sich diese Koordinierungsfunktion auf die Erhebung von Informationen bezieht, die in diesem Regelungsentwurf behandelt wird. Der geänderte Verordnungsvorschlag sollte diesbezüglich konkretisiert werden. Bezieht sich die Koordinierung mit den zentralen Meldestellen auf die Erhebung von Informationen von Aufsichtsbehörden, einschließlich der EZB, sollte der geänderte Verordnungsvorschlag die Regeln für den Zugang der zentralen Meldestellen zu Informationen, die die zuständigen Behörden der EBA zur Verfügung stellen, festlegen. Bezieht sich die Koordinierung mit den zentralen Meldestellen nicht auf die Erhebung von Informationen durch die EBA, sollte die Anforderung einer Koordinierung zwischen der EBA und den zentralen Meldestellen in eine andere Vorschrift aufgenommen werden.
- 2.1.7. Vor dem Hintergrund der Praxiserfahrung mit dem neu vorgeschlagenen Datenerhebungs- und -verbreitungsverfahren scheint es angemessen, dieses Verfahren im Rahmen des regelmäßigen Berichts, den die Kommission gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erstellt, zu überprüfen. Hierdurch könnte die Wirksamkeit des Verfahrens überprüft und die Erforderlichkeit der Vornahme von Änderungen geprüft werden.
- 2.2. *Förderung der Konvergenz von Aufsichtsverfahren und Risikobewertungen der zuständigen Behörden*
- 2.2.1. Gemäß dem geänderten Verordnungsvorschlag würde die EBA damit beauftragt, die Konvergenz der in der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Aufsichtsverfahren zu fördern, unter anderem durch regelmäßige Überprüfungen⁽⁹⁾. Nach Auffassung der EZB betreffen diese Aufsichtsverfahren nicht die für die Aufsicht zuständigen Behörden, sondern nur die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese Tatsache sollte im geänderten Verordnungsvorschlag ausdrücklich klargestellt werden.
- 2.2.2. Gemäß dem geänderten Verordnungsvorschlag hätte die EBA den Auftrag zur Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen der zuständigen Behörden und insbesondere der für die Aufsicht im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden⁽¹⁰⁾. Unklar bleibt, wie sich diese Risikobewertungen von den

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽⁹⁾ Siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

⁽¹⁰⁾ Siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 9a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

vorstehend genannten regelmäßigen Überprüfungen unterscheiden würden. Sowohl die regelmäßigen Überprüfungen als auch die Risikobewertungen scheinen die Identifizierung und Behandlung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zu beinhalten. Während sich der Regelungsentwurf für regelmäßige Überprüfungen jedoch auf alle Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung allgemein bezieht, hat der Regelungsentwurf für Risikobewertungen lediglich die „wichtigsten aufkommenden Risiken“ zum Gegenstand. Daher scheinen die Risikobewertungen bereits in den regelmäßigen Überprüfungen enthalten zu sein. Der geänderte Verordnungsvorschlag sollte daher umformuliert werden, um eine deutlichere Unterscheidung zwischen Risikobewertungen und regelmäßigen Überprüfungen zu treffen. Gleichzeitig sollte das Konzept der „wichtigsten aufkommenden Risiken“ konkretisiert werden.

2.3. Erleichterung der Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden in Drittländern

Gemäß dem geänderten Verordnungsvorschlag würde die EBA in schwerwiegenden Fällen von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung mit grenzüberschreitender Dimension und Bezug zu Drittländern eine führende Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden in der Union und Drittlandbehörden übernehmen⁽¹⁾. Die EZB begrüßt und unterstützt jegliche Unterstützung durch die EBA, die dazu beiträgt, dass die zuständigen Behörden effizienter mit den zuständigen Behörden in Drittländern kooperieren können. Die EZB ist jedoch der Auffassung, dass die Koordinierungsrolle der EBA nicht an die Stelle des direkten Kontakts treten sollte, den die zuständigen Behörden möglicherweise zu den zuständigen Behörden in Drittländern haben müssen. In Fällen, in denen eine gute direkte Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden möglich ist, scheint es nicht effizient zu sein, mit der EBA eine weitere Koordinierungsebene hinzuzufügen. Die Einführung der EBA als weitere Behörde in Fällen, in denen eine direkte Zusammenarbeit zwischen einer zuständigen Behörde und einer zuständigen Behörde eines Drittlands besteht, könnte auch aus rechtlicher Sicht problematisch sein, falls die zuständige Behörde und die zuständige Behörde eines Drittlands auf der Grundlage eines Memorandum of Understanding zusammenarbeiten, an der die EBA nicht beteiligt ist. Der geänderte Verordnungsvorschlag sollte der EBA daher die Befugnis übertragen, die zuständigen Behörden bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern gegebenenfalls zu unterstützen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der geänderte Verordnungsvorschlag die EBA verpflichtet, eine führende Rolle bei der Erleichterung einer derartigen Zusammenarbeit zu übernehmen. Darüber hinaus sollte das Konzept „schwerwiegende Verstöße“ weiter spezifiziert werden, sodass klar wird, welche Situationen einen Auslöser dafür darstellen würden, dass die Unterstützung durch die EBA erforderlich wird. Im Hinblick darauf scheint es erforderlich, die Kriterien zu spezifizieren, welche die EBA oder die nationalen zuständigen Behörden bei der Identifizierung solcher Fälle einhalten sollten. Ferner sollten die Verfahren für die Kooperation zwischen der EBA und den nationalen zuständigen Behörden bei der Identifizierung, Meldung und Behandlung dieser Fälle dargelegt werden. Daher wird vorgeschlagen, dass die EBA Leitlinien mit sämtlichen notwendigen Elementen und Verfahren herausgibt, die für eine effiziente Wirkungsweise dieses Verfahrens erforderlich sein könnte.

Sofern die EZB Änderungen des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf der Website der EZB zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ Siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 9a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Januar 2019

(2019/C 37/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1422	CAD	Kanadischer Dollar	1,5142
JPY	Japanischer Yen	125,03	HKD	Hongkong-Dollar	8,9620
DKK	Dänische Krone	7,4650	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6694
GBP	Pfund Sterling	0,86735	SGD	Singapur-Dollar	1,5444
SEK	Schwedische Krone	10,3508	KRW	Südkoreanischer Won	1 277,32
CHF	Schweizer Franken	1,1352	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,5560
ISK	Isländische Krone	136,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6927
NOK	Norwegische Krone	9,7035	HRK	Kroatische Kuna	7,4233
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 093,60
CZK	Tschechische Krone	25,747	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6931
HUF	Ungarischer Forint	317,21	PHP	Philippinischer Peso	59,947
PLN	Polnischer Zloty	4,2976	RUB	Russischer Rubel	75,6887
RON	Rumänischer Leu	4,7562	THB	Thailändischer Baht	35,991
TRY	Türkische Lira	6,0665	BRL	Brasilianischer Real	4,2735
AUD	Australischer Dollar	1,5954	MXN	Mexikanischer Peso	21,7153
			INR	Indische Rupie	81,3060

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Verzeichnis der zugelassenen Anlagen zur Behandlung von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen mit ionisierender Strahlung in den Mitgliedstaaten

(Nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ⁽¹⁾)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den Text im Amtsblatt der Europäischen Union C 405 vom 4. November 2016, S. 6)

(2019/C 37/03)

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Quelle, Referenz-Nr., Name, Adresse	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
AT	Keine	
BE	<p>Quelle: ⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Referenz-Nr.: 2110/91/0004</p> <p>Sterigenics SA Zoning industriel 6220 Fleurus BELGIQUE/BELGIË</p>	Zulassung für Lebensmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
BG	<p>Quelle: ⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>a) Referenz-Nr.: 1/23.05.2008</p> <p>Bulgama, Sopharma Ltd Iliensko Shosse 16 Sofia BULGARIA</p> <p>b) Referenz-Nr.: 2/26.10.2010</p> <p>GITAVA Ltd. „Kalina“ Town of Stamboliyski, Hristo Botev str.-prolongation Municipality Stamboliyski, Plovdiv district BULGARIA</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze und getrocknete Gemüsewürzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
CY	Keine	

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16.

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Quelle, Referenz-Nr., Name, Adresse	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
CZ	<p>Quelle: ^{60}Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Referenz-Nr.: IR-02-CZ</p> <p>Bioster a.s. Tejny 621 664 71 Veverská Bítýška ČESKÁ REPUBLIKA</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Würzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
DE	<p>Quelle: ^{60}Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>a) Referenz-Nr.: SN 01</p> <p>Synergy Health Radeberg GmbH Juri-Gagarin-Str. 15 01454 Radeberg DEUTSCHLAND</p> <p>b) Referenz-Nr.: BY FS 01/2001</p> <p>Synergy Health Allershausen GmbH Kesselbodenstr. 7 85391 Allershausen DEUTSCHLAND</p> <p>c) Referenz-Nr.: NRW-GM 01</p> <p>BGS Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG Fritz-Kotz-Str. 16 51674 Wiehl DEUTSCHLAND</p> <p>Quelle: Bestrahlung mit beschleunigten Elektronen</p> <p>a) Referenz-Nr.: D-BW-X-01</p> <p>Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG John-Deere-Str. 3 76646 Bruchsal DEUTSCHLAND</p> <p>b) Referenz-Nr.: NRW-GM 02</p> <p>BGS Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG Fritz-Kotz-Str. 16 51674 Wiehl DEUTSCHLAND</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Würzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
DK	Keine	
EE	<p>Quelle: ^{60}Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Referenz-Nr.: 2835</p> <p>Scandinavian Clinics Estonia OÜ Kurvi tee 406a, Alliku küla 76403 Saue vald, Harjumaa EESTI</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Würzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Quelle, Referenz-Nr., Name, Adresse	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
ES	<p>Quelle: Bestrahlung mit beschleunigten Elektronen</p> <p>Referenz-Nr.: 5.00001/CU</p> <p>Ionmed Esterilización, SA. C/Rocinante, Parc.50 (Polg. Ind. Taracón) 16400 Taracón (Cuenca) ESPAÑA</p> <p>Quelle: ⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Referenz-Nr.: 5.00002/B</p> <p>ARAGOGAMMA S.L. Carretera Granollers a Cardedeu, km 3,5 08520 Les Franqueses del Vallès (Barcelona) ESPAÑA</p>	<p>Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Würzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG</p>
FI	Keine	
FR	<p>Quelle: ⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>a) Referenz-Nr.: 13 055 F</p> <p>Synergy Health Rue Jean Queillau, Marché des Arnavaux 13014 Marseille Cedex 14 FRANCE</p> <p>b) Referenz-Nr.: 72 264 F</p> <p>Ionisos SA Zone industrielle de l'Aubrée 72300 Sablé-sur-Sarthe FRANCE</p> <p>c) Referenz-Nr.: 85 182 F</p> <p>Ionisos SA Zone industrielle Montifaud 85700 Pouzauges FRANCE</p> <p>d) Referenz-Nr.: 01 142 F</p> <p>Ionisos SA Zone industrielle les Chartinières 01120 Dagneux FRANCE</p> <p>Quelle: Bestrahlung mit beschleunigten Elektronen</p> <p>a) Referenz-Nr.: 10 093 F</p> <p>Ionisos SA Zone Industrielle 10500 Chaumesnil FRANCE</p>	<p>Zulassung für Lebensmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG</p>

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Quelle, Referenz-Nr., Name, Adresse	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
GR	Keine	
HR	Quelle: ⁶⁰ Co-Gamma-Bestrahlung Referenz-Nr.: 541-02/03-IRB16-1 Institut Ruđer Bošković Bijenička 54 10 000 Zagreb HRVATSKA	Zugelassen für: Aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüseswürzmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
HU	Quelle: ⁶⁰ Co-Gamma-Bestrahlung Referenz-Nr.: EU-AIF 04-2002 AGROSTER Besugárzó Zártkörűen Működő Részvénytársaság Budapest Jászberényi út 5 1106 MAGYARORSZÁG	Zulassung nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
IE	Keine	
IT	Quelle: ⁶⁰ Co-Gamma-Bestrahlung Referenz-Nr.: RAD 1/04 IT Gammarad Italia SPA Via Marzabotto 4 Minerbio (BO) ITALIA	Zulassung nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
LU	Keine	
LT	Keine	
LV	Keine	
MT	Keine	
NL	Quelle: ⁶⁰ Co-Gamma-Bestrahlung a) Referenz-Nr.: GZB/VVB-991393 Ede, VWS dossier 368959 Synergy Health Morsestraat 3 6716 AH Ede NEDERLAND b) Referenz-Nr.: GZB/VVB-991393 Etten-Leur, VWS dossier 368959 Synergy Health Soeverinstraat 2 4879 NN Etten-Leur NEDERLAND	Zulassung für Trockenfrüchte, Hülsenfrüchte, dehydriertes Gemüse, Getreideflocken, Kräuter, Gewürze, Garnelen, Geflügel, Froschschenkel, Gummiarabikum und Eierzeugnisse nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Quelle, Referenz-Nr., Name, Adresse	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
PL	<p>Quelle: Bestrahlung mit beschleunigten Elektronen</p> <p>Referenz-Nr.: GIS-BŽ-PR-022-279/16/3-1</p> <p>Institut Chemii I Techniki Jądrowej ul. Dorodna 16 03-195 Warszawa POLSKA</p>	Zulassung für Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, Pilze, getrocknete Gewürze (einschließlich getrockneten aromatischen Kräutern, Gewürzen und Gemüsewürzmitteln), getrocknete Pilze, getrocknetes Gemüse
PT	Keine	
RO	<p>Quelle: ^{60}Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Instalație de iradiere cu scopuri multiple</p> <p>Departamentul de iraderi tehnologice IRASM Institutul național de cercetare-dezvoltare pentru fizică și inginerie nucleară — Horia Hulubei Str. Atomistilor nr. 407 Căsuța poștală MG-6 Măgurele, județul Ilfov ROMÂNIA</p>	Zulassung nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
SE	Keine	
SI	Keine	
SK	Keine	
UK	<p>Quelle: ^{60}Co-Gamma-Bestrahlung</p> <p>Referenz-Nr.: EW/04</p> <p>Synergy Health Moray Road Elgin Industrial Estate Swindon Wiltshire SN2 8XS UNITED KINGDOM</p>	Zulassung für bestimmte Kräuter und Gewürze nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG

Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie 94/22/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 37/04)

Ankündigung der 31. Zusätzlichen Genehmigungsrunde für die Offshore-Erdöl- und - Erdgasgewinnung im Vereinigten Königreich

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR ÖL UND GAS

Petroleum Act 1998

Genehmigungsrunde für die Offshore-Förderung

1. Die zuständige Behörde für Öl und Gas (Oil and Gas Authority, im Folgenden „OGA“) fordert interessierte Personen auf, Anträge auf die Erteilung von Seaward Production Licences (Offshore-Förderlizenzen) für ein bestimmtes Gebiet des Festlandssockels des Vereinigten Königreichs zu stellen.
2. Vollständige Angaben zum Angebot, einschließlich Listen und Karten des Gebiets, sowie weitere Hinweise zu den Lizenzen, ihren Laufzeiten und den Modalitäten der Antragstellung finden sich auf der Website der OGA (siehe unten).
3. Alle Anträge werden gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Hydrocarbons Licensing Directive Regulations 1995 (SI 1995 Nr. 1434), der Petroleum Licensing (Applications) Regulations 2015 (SI 2015 Nr. 766) und der Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 (SI 2015 Nr. 385) geprüft. Die einschlägigen Aufgaben des Ministeriums wurden am 1. Oktober 2016 gemäß den Energy (Transfer of Functions, Consequential Amendments and Revocation) Regulations 2016 (http://www.legislation.gov.uk/uksi/2016/912/pdfs/uksi_20160912_en.pdf) auf die zuständige Behörde für Öl und Gas übertragen, wobei festgelegt wurde, dass alle Handlungen, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben vom Ministerium oder in Bezug auf das Ministerium vorgenommen wurden oder die Wirkung solcher Handlungen haben, wie Handlungen anzusehen sind, die von der zuständigen Behörde für Öl und Gas oder in Bezug auf diese Behörde vorgenommen wurden, soweit dies erforderlich ist, um ihre Wirkung nach dem 1. Oktober 2016 aufrechtzuerhalten. Die Prüfung der Anträge erfolgt vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit einer zügigen, gründlichen, effizienten und sicheren Exploration zur Feststellung der Öl- und Gasvorkommen im Vereinigten Königreich, wobei Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden.

Innovativer Rahmen

4. Die Anträge werden gemäß einem neuen innovativen Konzept für Initial Term Work Programmes (im Folgenden „Arbeitsprogramme“) geprüft. In ihrer anfänglichen Laufzeit umfassen diese Arbeitsprogramme eine flexible Kombination von bis zu drei Phasen (A, B und C). So wird sichergestellt, dass sich die Arbeitsprogramme für den jeweiligen Block/die jeweiligen Blöcke sowie für die geotechnischen und sonstigen Besonderheiten eines Gebiets eignen und die in Abschnitt 3 genannten Faktoren optimal berücksichtigt werden. Die mit der Kombination von bis zu drei Phasen verbundene Flexibilität ermöglicht es den Antragstellern zudem, bei der Erstellung ihres Arbeitsprogramms eigene spezifische Pläne und Anforderungen zu berücksichtigen.
5. Phase A des Arbeitsprogramms ist für geotechnische Studien und die Auswertung geophysischer Daten vorgesehen; in Phase B des Arbeitsprogramms werden neue seismische Daten erhoben, und Phase C des Arbeitsprogramms umfasst Explorations- und Bewertungsbohrungen. Die Antragsteller können entscheiden, wie sie die einzelnen Phasen miteinander kombinieren (d. h. Phase A + B + C, nur Phase B + C, nur Phase C oder nur Phase A + C).
6. Die Phasen A und B sind nicht obligatorisch und können unter bestimmten Umständen entfallen; jeder Antrag muss jedoch eine Phase C enthalten, außer wenn der Antragsteller eine Exploration nicht für erforderlich hält und daher vorschlägt, direkt zur Entwicklung (d. h. zur zweiten Laufzeit) überzugehen. In diesem Fall sollten die Anträge den Vorgaben auf der Website der OGA entsprechen.
7. Alle Lizenzen dieser Runde können eine erste Laufzeit von bis zu neun Jahren haben. Die Laufzeit der Lizenzen und die Phasen müssen jedoch im Rahmen des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms begründet sein und werden zum Zeitpunkt der Antragstellung diskutiert.
8. Anträge für Lizenzen, die mit der Phase A oder B beginnen, werden nach den folgenden Kriterien bewertet:
 - a) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
 - b) die technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers, bei deren Bewertung unter anderem die Qualität der Analyse für den Block berücksichtigt wird;

- c) die Art und Weise, in der der Antragsteller die Arbeiten im Rahmen der Lizenz durchzuführen beabsichtigt, einschließlich der Qualität des Arbeitsprogramms, das für eine umfassende Bewertung des Potenzials des Gebiets, auf das sich der Antrag bezieht, vorgelegt wurde;
 - d) sicherheits- und umwelttechnische Leistungsfähigkeit. Gemäß den Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 müssen alle möglichen künftigen Offshore-Lizenznehmer, d. h. auch jeder einzelne Partner innerhalb einer Gruppe von Antragstellern, im Rahmen des Lizenzantrags Informationen zu ihrer sicherheits- und umwelttechnischen Leistungsfähigkeit vorlegen. Weitere Hinweise zu allen geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften finden sich unter <http://www.hse.gov.uk/osdr/assets/docs/appendix-c.pdf>; und
 - e) falls der Antragsteller Inhaber einer Lizenz nach dem Petroleum Act 1998 oder einer als solcher anzusehenden Lizenz ist oder war, etwaige Mängel hinsichtlich Effizienz und Verantwortlichkeit, die der Antragsteller bei den Arbeiten im Rahmen dieser Lizenz hat erkennen lassen.
9. Lizenzen mit einer Phase B sind auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sodass die Lizenz am Ende dieser Phase endet, wenn der Lizenznehmer die OGA nicht davon überzeugen konnte, dass er über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, das Arbeitsprogramm abzuschließen. Auch Lizenzen, die eine Phase A, aber keine Phase B vorsehen, sind auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sodass die Lizenz am Ende dieser Phase endet, wenn der Lizenznehmer die OGA nicht davon überzeugen konnte, dass er über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, das Arbeitsprogramm abzuschließen.
10. Anträge für Lizenzen, die mit der Phase A oder B beginnen, werden nach den folgenden Kriterien bewertet:
- a) finanzielle Leistungsfähigkeit und finanzielle Möglichkeiten des Antragstellers, die Arbeiten im Rahmen der ersten Laufzeit der Lizenz durchzuführen, einschließlich des Arbeitsprogramms, das zur umfassenden Beurteilung des Potenzials des Gebiets innerhalb des Blocks vorgelegt wurde;
 - b) technische Möglichkeiten des vorgesehenen Betreibers, den Betrieb, insbesondere die Bohrarbeiten, zu beaufsichtigen;
 - c) die Art und Weise, in der der Antragsteller die Arbeiten im Rahmen der Lizenz durchzuführen beabsichtigt, einschließlich der Qualität des Arbeitsprogramms, das für eine umfassende Bewertung des Potenzials des Gebiets, auf das sich der Antrag bezieht, vorgelegt wurde;
 - d) sicherheits- und umwelttechnische Leistungsfähigkeit. Gemäß den Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 müssen alle möglichen künftigen Offshore-Lizenznehmer, d. h. auch jeder einzelne Partner innerhalb einer Gruppe von Antragstellern, im Rahmen des Lizenzantrags Informationen zu ihrer sicherheits- und umwelttechnischen Leistungsfähigkeit vorlegen. Weitere Hinweise zu allen geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften finden sich unter <http://www.hse.gov.uk/osdr/assets/docs/appendix-c.pdf>; und
 - e) falls der Antragsteller Inhaber einer Lizenz nach dem Petroleum Act 1998 oder einer als solcher anzusehenden Lizenz ist oder war, etwaige Mängel hinsichtlich Effizienz und Verantwortlichkeit, die der Antragsteller bei den Arbeiten im Rahmen dieser Lizenz hat erkennen lassen.

Leitfaden

11. Weitere Informationen finden sich auf der Website der OGA (gov.uk): <https://www.ogauthority.co.uk/licensing-consents/licensing-rounds/>

Lizenzangebote

12. Lizenzangebote der zuständigen Behörde für Öl und Gas gemäß dieser Aufforderung werden innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung unterbreitet, sofern keine angemessene Prüfung (siehe Abschnitt 15) für den jeweiligen Block erforderlich ist.
13. Die zuständige Behörde für Öl und Gas übernimmt keine Haftung für Kosten, die dem Antragsteller bei der Vorbereitung oder Einreichung seines Antrags entstehen.

Umweltprüfung

14. Das Ministerium hat für alle in dieser Runde angebotenen Gebiete eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung („SUP“) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Die Ergebnisse dieser SUP können auf der gov.uk-Website für Offshore-Energie eingesehen werden:

<https://www.gov.uk/offshore-energy-strategic-environmental-assessment-sea-an-overview-of-the-sea-process>

15. Im Rahmen dieser Aufforderung werden nur dann Lizenzen erteilt, wenn gemäß der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- a) die im Rahmen der Lizenz durchzuführenden Aktivitäten voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet haben oder
 - b) eine angemessene Prüfung ergeben hat, dass diese besonderen Erhaltungs- oder Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden, oder
 - c) bei der Prüfung festgestellt wurde, dass die Aktivitäten voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung führen, jedoch
 - i) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Lizenzvergabe vorliegen,
 - ii) geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden und
 - iii) keine Alternativlösungen vorhanden sind.

16. Ansprechperson:

Ricki Kiff
Oil and Gas Authority
21 Bloomsbury Street
London WC1B 3HF
VERIENIGTES KÖNIGREICH
(Tel. +44 3000671637).

Website der zuständigen Behörde für Öl und Gas: <https://www.ogauthority.co.uk/licensing-consents/licensing-rounds/>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9224 — Brookfield Asset Management/Johnson Controls Power Solutions Business)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 37/05)

1. Am 16. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield“, Kanada),
- Johnson Controls International plc („Johnson Controls“, Irland).

Brookfield übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über einen Teil von Johnson Controls.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield ist ein Verwalter alternativer Vermögenswerte mit Schwerpunkt auf Immobilien, erneuerbaren Energien, Infrastruktur und Private Equity.
- Das Übernahmeziel, derzeit eine Geschäftseinheit von Johnson Controls, ist im Bereich Niederspannungsenergiespeicher tätig, für die Blei-Säure- und Lithium-Ionen-Technologien eingesetzt werden. Diese Systeme sind in erster Linie für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und andere Anwendungen bestimmt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9224 — Brookfield Asset Management/Johnson Controls Power Solutions Business

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9269 — ENGIE/BPCE/ENGIE PV Curbans)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 37/06)

1. Am 24. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Engie S.A. („Engie“, Frankreich),
- Mirova Eurofideme 4 (Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Banque Populaire Caisse d'Épargne („BPCE“, Frankreich),
- ENGIE PV Curbans („Zielunternehmen“, Frankreich).

Engie und BPCE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Engie ist ein in den Bereichen Gas-, Strom- und Energiedienstleistungen tätiges Industrieunternehmen, das in der gesamten Energiewertschöpfungskette tätig ist.
- BPCE ist ein französisches Finanzinstitut, das vor allem Finanz- und Bankdienstleistungen erbringt.
- Das Zielunternehmen betreibt ein Photovoltaik-Kraftwerk und ist in der Stromerzeugung und im Stromgroßhandel in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9269 — ENGIE/BPCE/ENGIE PV Curbans

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9246 — Daikin Industries/Cool International Holding)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 37/07)

1. Am 16. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Daikin Europe N.V. (Belgien), kontrolliert von Daikin Industries, Ltd (Japan),
- Cool International Holding GmbH (Österreich).

Daikin Europe N.V. übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Cool International Holding GmbH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Daikin Europe N.V. produziert und vertreibt Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, einschließlich Wärmepumpen und Kälteanlagen,
- Cool International Holding GmbH beziehungsweise ihre der AHT-Gruppe angehörenden Tochtergesellschaften produzieren steckerfertige Kühlvitrienen für Lebensmittelhersteller und Lebensmitteleinzelhändler.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9246 — Daikin Industries/Cool International Holding

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE